



**Satzung  
zur vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“  
Flst.Nr. 2660 u. 2679**

Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 12. März 2003 die Änderung des Bebauungsplanes

**"Reiser-Nellenburger Weg-Breitle"**

im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Änderungsbebauungsplan vom 16. Aug. 1978 geändert durch Satzung vom 17. Nov. 1999.

**§ 2  
Inhalt der Änderung**

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 10.9.2002 i.d.F. vom 7.1.2003.
- (2) Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bebauungsvorschriften vom 19.7.78 wie folgt geändert:

**2. erhält folgende Fassung:**

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 u. 2 sind zulässig, soweit es sich nicht um Nebenanlagen für Kleintierhaltung handelt. Es ist ein Abstand von mind. 2,00 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

**3. erhält folgende Fassung:**

Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Es ist ein Abstand von mind. 2,00 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Pro Wohnung sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

**4.5 erhält folgende Fassung:**

Die max. zulässige Firsthöhe -FH- wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgesetzt.

**4.7 erhält folgende Fassung:**

4.7 Dächer unter 10° Neigung sind einzugrünen.

**5.4 erhält folgende Fassung:**

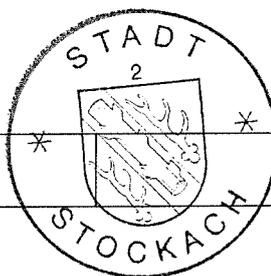
5.4 Häusliche Abwässer sind in das örtl. Kanalnetz einzuleiten. Oberflächenwasser ist soweit als möglich zu versickern. Aus diesem Grund sind Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege unversiegelt (sickerfähig z.B. wassergebundene Decke, Dränsteine, Rasengittersteine, Fugenpflaster u.ä.) herzustellen. Dachflächenwasser ist soweit eine Versickerung nicht möglich ist zunächst in Zisternen zu sammeln oder über eine Mulde der Kanalisation zeitverzögert zuzuführen.

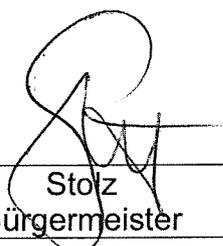
**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 14. März 2003



  
Stolz  
Bürgermeister